OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653361/24/MS

Datum:
Linz, 19. August 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. November 2024, GZ: VerkR21-305-2024/LL, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. November 2024, GZ: VerkR21-305-2024/LL, wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Juni 2024, mit dem der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten, beginnend ab dem 11. Juni 2024, entzogen worden war sowie begleitende Maßnahmen vorgeschrieben wurden und wogegen den die Beschwerdeführerin Vorstellung erhoben hatte, vollinhaltlich bestätigt und einer allfällig eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, aus dem durchgeführten Beweisverfahren habe sich ergeben, dass die Beschwerdeführerin, zumindest während der Amtshandlung, sich geweigert habe, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, womit die Beschwerdeführerin den Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit. b StVO erfüllt habe und sei ihr daher gemäß § 26 Abs. 2 FSG die Lenkberechtigung für mindestens sechs Monate zu entziehen.

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 27. Dezember 2024, verfasst von deren Rechtsvertreter, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt der vorliegenden Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht die Beschwerdeführerin habe zu keinem Zeitpunkt den Alkotest verweigert. In diesem Zusammenhang wurde auf ein dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch vorzulegendes und von der Beschwerdeführerin angefertigtes Video verwiesen.

Mit Schreiben vom 7. Jänner 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen

Verhandlung am 20. März 2025, an der die Beschwerdeführerin, ihr Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeugen wurden GI C__, RI D__, E__ und F__ einvernommen. Das in der Beschwerde angeführte Video wurde auszugsweise am Handy der Beschwerdeführerin abgespielt. Dieses wurde über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Gänze übermittelt und der belangten Behörde zur Wahrung des Parteiengehörs weitergeleitet und die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die mündliche Verhandlung wurde am 18. Juni 2025 fortgesetzt. Bei dieser waren die Beschwerdeführerin, deren Rechtsvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend.

Auf die Einvernahme der von der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung am 20. März 2025 beantragten Zeugen konnte verzichtet werden, da aus dem vorgelegten Video eindeutig hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin die Durchführung des Alkotests verweigert hatte. Auf den Umstand, dass die Beschwerdeführerin danach bei einem sonst am fraglichen Ort anwesenden Polizeibeamten bereit war doch noch einen Alkotest zu machen, kommt es nach erfolgter Verweigerung nicht mehr an.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin kam am 11. Juni 2024, nachdem sie von ihrem Sohn telefonisch gebeten worden war, ihm den Führerschein zu bringen, zu einer mit ihren Söhnen stattgefundenen Amtshandlung in G__, H-Straße mit der I__ hinzu. Sie war mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa dorthin gefahren.

Die Beschwerdeführerin wurde von einem anwesenden Polizeibeamten, dem Zeugen GI C__, aufgefordert, ihre Atemluft auf Alkohol untersuchen zu lassen, was diese jedoch ablehnte.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Juni 2024 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten, beginnend mit 11. Juni 2024, entzogen und wurden begleitende Maßnahmen (Nachschulung, amtsärztliches Gutachten, verkehrspsychologische Stellungnahme) vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin Vorstellung erhoben und erging in der Folge der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Dass die Beschwerdeführerin mit dem oben angeführten Fahrzeug zu der oben angeführten Örtlichkeit hingefahren ist, wird von dieser nicht bestritten.

Zur Frage, ob die Beschwerdeführerin zur fraglichen Zeit zur Untersuchung ihrer Atemluft auf Alkohol aufgefordert wurde und ob und ggf. wann diese Amtshandlung für beendet erklärt wurde, ist Folgendes auszuführen.

Vorerst ist festzuhalten, dass in dem von der Beschwerdeführerin übermittelten Video (in mehreren überschneidenden Abschnitten) weder die in Rede stehende Aufforderung der Beschwerdeführerin ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen noch die Erklärung, die Amtshandlung sei beendet, enthalten ist, da dieses mitten im Geschehen startet.
Dass die Beschwerdeführerin vom Zeugen GI C__ zum Alkotest aufgefordert wurde, ergibt sich aus den Zeugenaussagen der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Polizeibeamten. Dieser konnte sich nach eigenen Angaben genau daran erinnern, die Beschwerdeführerin zum Alkotest aufgefordert zu haben und auch daran, dass er die Amtshandlung um 5.45 Uhr für beendet erklärt hatte. Auch der weitere als Zeuge einvernommene Polizeibeamte konnte sich an die Aufforderung der Beschwerdeführerin zum Alkotest durch seinen Kollegen GI C__ erinnern und dass es dann geheißen habe, es sei eine Verweigerung erfolgt. Beide als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten konnten sich gut an die Amtshandlung mit der Beschwerdeführerin erinnern und schilderten diese samt der stattgefundenen Diskussion nachvollziehbar. Es gibt in der Zusammenschau mit dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Video keinen Grund an den Angaben dieser beiden Zeugen zu zweifeln.

Dass eine Aufforderung an die Beschwerdeführerin ergangen ist, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, ergibt sich ebenso aus dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Video, wo diese in zwei Sequenzen sinngemäß angab, sie habe zuvor den Alkotest nicht machen wollen, sei aber jetzt dazu bereit. Daraus kann zweifelsfrei geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin zuvor zur Untersuchung ihrer Atemluft auf Alkoholgehalt (Alkotest) aufgefordert worden war, da nur in diesem Fall die Aussage der Beschwerdeführerin, wie beschrieben, einen Sinn ergibt. Aus diesen Aussagen im Video ergibt sich zugleich, dass die Beschwerdeführerin die Absolvierung des Alkotest abgelehnt hatte. Gleiches ergibt sich auch diesbezüglich aus den Angaben der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen GI C__ und RI J__.

Dass die Amtshandlung, betreffend die Aufforderung zum Alkotest auch vom Zeugen GI C__ beendet wurde, ergibt sich ebenfalls aus dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Video, in dem der Zeuge der Beschwerdeführerin mehrmals mitteilte, die Amtshandlung sei beendet und sie habe daher keinen Führerschein (richtig: keine Lenkberechtigung) mehr. Dies äußerte er nicht nur gegenüber der Beschwerdeführerin, sondern auch gegenüber seinen dazugekommenen Kollegen, denen die Beschwerdeführerin gesagt hatte, sie würde den Alkotest machen.
Wie bereits oben angeführt, ist auf dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Video, welches die Amtshandlung nicht von Beginn an zeigt, weder die Aufforderung an die Beschwerdeführerin, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, noch das vom Zeugen ausgesprochene Beenden der Amtshandlung in Bezug auf die Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt

enthalten, sondern im Wesentlichen die Diskussion der Beschwerdeführerin mit dem Zeugen GI C__ und einigen sonst noch anwesenden Polizeibeamten.
Das von der Beschwerdeführerin vorgelegte Video ist daher per se nicht geeignet, darzulegen, es habe keine an sie gerichtete Aufforderung, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, gegeben, noch die Amtshandlung sei zu der Zeit, als sie bereit gewesen war ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, nicht beendet gewesen, da dieses Szenario auf dem Video, wie bereits oben angeführt, nicht enthalten ist.
Der als Zeuge einvernommene Polizeibeamte GI C__ konnte sich nach eigenen Angaben genau daran erinnern, dass er die Amtshandlung um 5.45 Uhr für beendet erklärt hatte. Auch der weitere als Zeuge einvernommene Polizeibeamte konnte sich an die Aufforderung der Beschwerdeführerin zum Alkotest durch seinen Kollegen GI C__ erinnern und dass es dann geheißen habe, es sei eine Verweigerung erfolgt. Beide als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten konnten sich gut an die Amtshandlung mit der Beschwerdeführerin erinnern und schilderten die Amtshandlung samt der stattgefundenen Diskussion nachvollziehbar. Es gibt in der Zusammenschau mit dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Video keinen Grund an den Angaben dieser beiden Zeugen zu zweifeln.

Die beiden Söhne der Beschwerdeführerin wurden ebenso als Zeugen einvernommen. Diese konnten zur Frage der Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft auf Alkohol, gerichtet an deren Mutter, keine konkreten Angaben machen. Aus den Angaben dieser beiden Zeugen kann zur Frage, ob die Beschwerdeführerin zum Alkotest aufgefordert wurde sowie ob und wann die Amtshandlung mit der Beschwerdeführerin für beendet erklärt wurde, nichts gewonnen werden.

Zusammenfassend steht aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der aufgenommenen Beweise fest, dass die Beschwerdeführerin vom Zeugen GI C__ zur Untersuchung ihrer Atemluft auf Alkoholgehalt aufgefordert wurde und die Amtshandlung zu der Zeit als die Beschwerdeführerin bereit gewesen war, die Untersuchung durchzuführen, die Amtshandlung bereits beendet war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu

lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Aufgrund der unter II. getätigten Feststellungen und der durchgeführten Beweiswürdigung steht fest, dass sich die Beschwerdeführerin geweigert hatte, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen und eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO begangen hat, wobei hier auch auf die Ausführungen zur Entscheidung betreffend die Geschäftszahl LVwG-607273 verwiesen wird. Damit hat die Beschwerdeführerin auch eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gesetzt.

Aufgrund der von der Beschwerdeführerin gesetzten Verwaltungsübertretung war von der belangten Behörde die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung bilden die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17. Dezember 1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kfz erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wurde und sich die Behörde mit der in Abs. 2 genannten Mindestdauer begnügt (VwGH 14. März 2000, 99/11/0075; 23. März 2004, 2004/11/0008).
Da die belangte Behörde mit der Mindestentzugsdauer das Auslangen gefunden hat, konnte eine Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG unterbleiben.

Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß